

Bitte recht freundlich ...

Das Anfertigen und Veröffentlichen von Bildern und Filmen in der Kinder- und Jugendarbeit

Kaum ein Bereich des Persönlichkeitsrechtes wird von den Betroffenen so emotional und rechtlich unterschiedlich gehandhabt wie die Frage, unter welchen Umständen man das Fotografieren und v. a. das Veröffentlichen von Bildern der eigenen Person und insbesondere der eigenen Kinder zulässt. Deutlich erkennbar ist hierbei eine Tendenz hin zum Einfordern eines strengeren Persönlichkeitsschutzes gerade bei Fotos von Minderjährigen, immer mehr verbunden mit dem teilweise massiven Verfolgen von Rechtsansprüchen im Falle einer – aus Sicht der Abgebildeten oder deren Sorgeberechtigten – unberechtigten Veröffentlichung.

Die mit dem Fotografieren und Filmen von Personen und insbesondere mit dem Veröffentlichen von Bildern und Filmen zusammenhängenden Rechtsfragen werden daher auch für Träger der Kinder- und Jugendarbeit immer mehr relevant, wenn – wie häufig – sowohl während des Jahres bei Gruppenstunden oder Veranstaltungen als auch bei Ferienfahrten Bilder und Filme der betreuten Minderjährigen gefertigt und dann im Rahmen eigener Veröffentlichungen in Printmedien oder auch im Internet veröffentlicht werden.

Im Zeitalter der Digitalfotografie ist es nicht nur problemlos möglich, sondern sowohl von den Jugendverbänden, als auch von den allermeisten Eltern der dort betreuten Minderjährigen gewünscht, dass alltägliche aber auch besondere Situationen aus dem Verbandsleben in Bild und Film festgehalten werden. Eher selten werden die Bilder noch ausgedruckt und für die betreuten Minderjährigen und deren Eltern zur Ansicht bereitgestellt. Oftmals erhalten alle Betreuten am Jahresende eine CD mit Bildern von Ereignissen des zurückliegenden Jahres oder die Bilder werden gleich in Fotogalerien auf der Internetpräsenz des Jugendverbandes oder an anderer Stelle, z.B. in Webalben auf den Servern entsprechender Anbieter für einen mal kleineren, mal größeren Nutzerkreis veröffentlicht.

Während es die Minderjährigen meist mit einem gewissen Stolz erfasst, so abgebildet zu werden, steigt bei den Eltern zunehmend das Unbehagen oder gar die Ablehnung dagegen, dass ihre Kinder auf diesem Wege Gegenstand der öffentlichen Berichterstattung über das Verbandsleben oder gar von Werbemaßnahmen der Träger werden. Das gilt umso mehr, je intensiver und kritischer auch in der Öffentlichkeit über den Datenschutz im Internet und in den sozialen Netzwerken diskutiert wird.

Fotografieren und Filmen: Ja oder Nein?

In aller Regel ist nur das Fotografieren und Filmen von Personen, die sich in einem geschützten (Privat-)Bereich, also in ihrer Wohnung, dem Haus samt Garten oder auch am Arbeitsplatz aufhalten, verboten. Entscheidend ist, dass es sich bei dem Aufenthaltsort um eine Örtlichkeit handelt, an der man sich bewusst einer breiten Öffentlichkeit entzieht. Dies gilt auch für Gebäude oder Grundstücke, bei denen ein

beliebiger fremder Zugang in der Regel nicht möglich ist, z.B. Gruppenräume in Vereinsheimen, Pfarrzentren, Bürgerhäusern, Turnhallen etc.

Untersagt ist das Anfertigen von Fotos ferner dann, wenn schon von Vorneherein unter keinen Umständen eine Berechtigung zum Veröffentlichen des fraglichen Fotos besteht. Das ist z.B. der Fall, wenn die Eltern einzelner Kinder ihre Einwilligung in das Veröffentlichen von Bildern ausdrücklich verweigert haben und es um ein Motiv geht, auf dem das fragliche Kind entweder alleine oder in zentraler Position zu erkennen ist. Falls das fragliche Kind jedoch lediglich als eines von mehreren Kindern auf dem Bild abgebildet werden soll, kann das Persönlichkeitsrecht auch durch ein nachträgliches Unkenntlichmachen (Gesicht verdecken, verpixeln o.ä.) geschützt werden.

Aber auch wenn eine vorherige Einwilligung vorliegt, kann es vorkommen, dass einzelne Personen im Einzelfall nicht fotografiert werden möchten und dies verbal oder durch eine eindeutige Geste verdeutlichen, z.B. durch das demonstrative Abwenden des Kopfes, durch das Vorhalten der Hände vor das Gesicht, durch fluchtartiges Verlassen des Geschehens. Dies ist unbedingt zu akzeptieren.

Dasselbe gilt für Situationen und Positionen, in denen die Abgebildeten in besonderer Weise schutzlos, ungünstig oder in einer lächerlich machenden Weise fotografiert oder gefilmt werden, denn auch hier scheidet eine Veröffentlichung aus. Das betrifft insbesondere Darstellungen mit entstellenden körperlichen Eigenheiten, bei intimeren zwischenmenschlichen Kontakten (z.B. ein knutschendes Pärchen), Darstellungen mit sexuell relevantem Inhalt (z.B. Mädchen beim Oben-ohne-Sonnenbad), bei peinlichen oder persönlich unangenehmen Gelegenheiten (z.B. wenn sich jemand erbricht, wenn jemand weint) etc..

Hier sollte von vorneherein komplett darauf verzichtet werden, überhaupt Bilder oder Filme von der konkreten Situation zu erstellen, damit erst gar keine Unklarheiten darüber entstehen können, ob später eine Veröffentlichung zulässig ist oder nicht.

Wo liegt der Unterschied: Veröffentlichen oder Zugänglich machen?

Rechtlich eindeutig geregelt ist allein die Frage, unter welchen Umständen Bilder veröffentlicht oder (insbesondere im Internet) öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen, die maßgeblichen Regelungen hierzu finden sich in den §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KuG).

§ 22 Kunsturhebergesetz

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Nach § 22 KuG dürften Bilder nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden. Das setzt voraus, dass eine Einwilligung nur dann erforderlich ist, wenn die abgebildete Person individuell erkennbar ist.

Trotz der üblichen Anonymisierung durch Augenbalken oder einer Verpixelung der Gesichtspartie kann die Erkennbarkeit gegeben sein, wenn die Person auch anderweitig, evtl. durch eine besonders individuelle Frisur oder Kleidung für solche Personen, die bei der fraglichen Gelegenheit nicht dabei waren, identifizierbar ist.

Mit dem Begriff der Einwilligung ist die vorherige Zustimmung gemeint. Denkbar wäre jedoch auch die nachträgliche Genehmigung nach einer erfolgten Veröffentlichung, was allerdings mit erheblichen Risiken verbunden ist, wenn eine solche Genehmigung nicht erteilt wird.

Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die dann neue Rechtslage gilt aber nur für solche Bilder und Filme, die nach dem Widerruf (dann unberechtigt) veröffentlicht werden. Bereits mit Erlaubnis veröffentlichte Bilder müssen, sofern dies mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist (z.B. durch das Entfernen eines Bildes auf der Internetseite) zurückgenommen werden, Printmedien dürfen aber weiter verwendet werden.

Wer muss zustimmen?

Bei noch nicht selbst einwilligungsfähigen Kindern bis zu einem Alter von ca. 14 Jahren reicht die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters aus, wobei bei einem gemeinsamen Sorgerecht die Einwilligung nur eines Elternteils genügt. Bei Jugendlichen, die aufgrund ihrer fortgeschrittenen Reife die Tragweite einer Veröffentlichung von Bildern schon selbst erkennen können und die somit rechtlich selbst einwilligungsfähig sind, ist zusätzlich zur Einwilligung der Eltern auch die Einwilligung des Minderjährigen einzuholen. Es verbietet sich, die Einwilligungsfähigkeit nur am Erreichen einer bestimmten Altersgrenze (wie das z.B. in § 5 RelKEG für die Wahl der Religionszugehörigkeit gilt) abhängig zu machen, vielmehr ist eine individuelle Betrachtung der Reife und Urteilsfähigkeit des betreffenden Kindes erforderlich. In der Regel wird die Einwilligungsfähigkeit ab einem Alter von 14 Jahren vorhanden sein.

Viele Träger von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sind dazu übergegangen, bereits bei der Aufnahme eines Kindes in den betreffenden Verband bzw. bei der Anmeldung des Kindes durch seine Eltern zu einer bestimmten Aktivität eine pauschale schriftliche Erlaubnis der Sorgeberechtigten bzw. des Minderjährigen in die Veröffentlichung von Bildern und Filmen einzuholen. Auch wenn dies im Endeffekt der am wenigstens aufwändige Weg ist, an die gesetzlich erforderliche Einwilligung zu gelangen, ist doch vor dieser scheinbar allzu einfachen Lösung zu warnen. Hierzu später mehr.

Einige wesentliche Ausnahmen zum Einwilligungserfordernis des § 22 KuG sind in § 23 KuG erwähnt:

§ 23 Kunsturhebergesetz

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Danach ist eine Einwilligung, auch soweit dies den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit anbelangt, nicht erforderlich:

- wenn die abgebildeten Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten erscheinen. Gemeint ist, dass nicht die auf dem Bild erkennbaren Personen, sondern die Landschaft oder die abgebildete Örtlichkeit/Bauwerk das eigentliche Motiv des Bildes sein muss; die Personendarstellung muss nach allgemeiner Auffassung in einer solchen Weise untergeordnet sein, dass sie auch entfallen könnte, ohne dass sich der Charakter des Bildes dann änderte.

Diese Ausnahme wird z.B. dann gelten, wenn bei einer Ferienfreizeit ein besonderes Bauwerk oder eine besondere Landschaftsformation (Schloss, See, Berg etc.) fotografiert wird und mehr zufällig auf dem Bild auch noch einzelne Personen, ohne dass diese allerdings das Motiv prägen, abgebildet sind. Schon dann, wenn – wie häufig – vom Fotografen einzelne Kinder in den Vor- oder Mittelgrund des Bildes „drapiert“ werden, um die Aufnahme lebhafter, farbenfroher zu gestalten, ist bereits eine Einwilligung erforderlich. Wenn die Aussage des Bildes oder des Filmes ist, zu dokumentieren „Wir waren auch hier“, kommt es gerade auf die Personen an und das Bild bzw. der Film verliert seine Aussage, wenn die Personen dort nicht vorhanden wären.

- bei Bildern von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen. Gemeint sind öffentliche Veranstaltungen, wobei der Begriff ziemlich weit gefasst wird; gemeint sind nach der Rechtsprechung „Menschenansammlungen, deren Teilnehmer den Willen haben, etwas gemeinsam zu tun“. Hierunter fällt sicherlich das Publikum einer Sportveranstaltung, einer Demonstration, eines Kirchentages, einer Zirkusaufführung, nicht aber zufällige Menschenansammlungen in Verkehrsmitteln oder sonst wo in der Öffentlichkeit.

Umstritten ist es, inwieweit einzelne Teilnehmer einer solchen öffentlichen Veranstaltung herausgehoben werden dürfen; es hat sich insoweit die Ansicht verfestigt, dass solche Abbildungen dann zulässig sind, wenn sie einen repräsentativen Eindruck von der Veranstaltung vermitteln, einzelne Teilnehmer

dürfen nicht besonders herausgegriffen werden. Abbildungen sind aber dann zulässig, wenn die abgebildeten Personen sich besonders exponieren, also z.B. die Redner bei einer Demonstration, nicht aber die unbeteiligten Zuhörer in Einzelaufnahmen.

Teilweise wird im Hinblick auf die Individualisierbarkeit einer Menschenmenge die Auffassung vertreten, dass Bilder, die eine bestimmte Mindestzahl erkennbarer Personen zeigen, veröffentlicht werden dürfen. Diese Auffassung ist jedoch nicht zutreffend, vielmehr kommt es stets auf den einzelnen Fall an. Als Faustregel kann etwa gelten, dass dann eine Einwilligung erforderlich ist, wenn es den Fotografen bzw. denjenigen, die das Bild veröffentlichen wollen, genau auf bestimmte Eigenschaften bzw. die Stimmung einer betreffenden Person oder einer Interaktion zwischen mehreren Personen auf dem Bild ankommt.

Was ist „Veröffentlichen“?

Die §§ 22, 23 KUG unterscheiden den Begriff des Veröffentlichens einmal als das Verbreiten und dann als das öffentliche Zurschaustellen von Bildern. Ersteres umfasst die Weitergabe an einen „größeren Personenkreis“, wobei die fragliche Größe nicht umrissen wird. Zweiteres umfasst das Zugänglichmachen des Bildes an einen von Vorneherein nicht eingrenzbaeren Personenkreis, wie dies v.a. beim Einstellen eines Bildes in eine Homepage, die dem unbestimmten Zugang Dritter ausgesetzt ist, der Fall ist.

Als Verbreiten wird daher möglicherweise noch nicht das Aushängen von Bildern in den Räumen eines Trägers selbst oder das Auslegen eines Fotoalbums in den Räumen des Trägers anzusehen sein (denn diese können im Regelfall nur von den Teilnehmern der Aktivität angesehen werden), wohl aber die mittlerweile weit verbreitete Methode, am Ende eines Jahres einem jeden Kind eine CD mit dem im Laufe des Jahres von den Aktivitäten einer Jugendgruppe gefertigten Bildern und Filmen auszuhändigen (denn diese Bilder können auch von anderen Personen angesehen werden). Es reicht für ein einwilligungspflichtiges Verbreiten von Bildern also schon aus, wenn ein Datenträger oder Druckwerk mit Bildern nur an die Eltern der Teilnehmer ausgegeben wird oder wenn Bilder in einem passwortgeschützten Bereich im Internet abgelegt werden (Webalbum) und nur die Kinder oder deren Eltern die Zugangsdaten erhalten.

Bilder und Filme im Internet

Besondere Anforderungen sind zu beachten, wenn Bilder und Filme der betreuten Kinder auf der im Internet frei aufrufbaren Homepage der Einrichtung zu sehen sind; es ist in diesem Fall jedem Betrachter problemlos möglich, diese Bilder ungehindert auszudrucken bzw. herunterzuladen und unkontrollierbar weiter zu verwenden. Dieses Risiko ist gerade vor dem Hintergrund eines evtl. pädophil gesteuerten Betrachtens und Verwendens von Kinderfotos als beträchtlich zu sehen. Das Einstellen von Filmen und Fotos Minderjähriger in die Internetpräsenz ist daher nur dann zulässig, wenn dies ausdrücklich in der Einwilligungserklärung der Eltern und – sofern erforderlich – der Minderjährigen erwähnt ist.

Zusätzlich sollte hierbei noch gesondert geregelt werden, ob in der Veröffentlichung (egal, ob in Printmedien oder im Internet) auch die vollständigen Namen der auf den Fotos abgebildeten Personen angegeben werden dürften, wovon im Zweifel abgeraten wird, damit nicht etwa eine vollständige Identifizierung der Kinder möglich ist.

Weiterhin ist noch zu beachten, dass bei einer üblicherweise vorab eingeholten Einwilligung, wenn also zu diesem Zeitpunkt der einwilligende Elternteil oder der Minderjährige selbst noch gar nicht weiß, welche Bilder später veröffentlicht werden sollen, die Einwilligung solche Bilder nicht umfasst, durch die ein berechtigtes Interesse der abgebildeten Person oder dessen Eltern verletzt wird (§ 23 Abs. 2 KuG). Dies betrifft Bilder, die den abgebildeten Minderjährigen in einer lächerlich machenden, beleidigenden und sonst wie besonders unvorteilhaften Weise zeigen. Mit einer im Einzelfall nachträglich eingeholten Einwilligung, die sich dann auf das konkrete Bild beziehen muss, wäre eine Veröffentlichung jedoch zulässig.

Fotografieren und Filmen durch die Minderjährigen selbst

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn – wie mittlerweile fast immer – die Minderjährigen während der Gruppenstunden oder Ferienfreizeiten selbst Bilder und Filme von den Aktivitäten machen und diese dann auf die Seiten sozialer Netzwerke hochladen oder in diesen weitergeben (Facebook, WhatsApp), denn auch hierfür wird ein Einverständnis benötigt. Durch das Posen für ein solches Foto oder allein durch das Wissen der abgebildeten Person, dass der Fotograf gelegentlich mit Bildern oder Filmen auf diese Weise verfährt, kann eine Einwilligung nicht hergeleitet werden. Bei Minderjährigen wird eine Einwilligung zwar durch die abgebildeten Personen meist vor Ort erklärt werden, aber nicht durch deren Eltern.

Es ist daher dringend zu empfehlen, alle Teilnehmer einer Aktivität oder einer Ferienfreizeit zu Beginn über diesen Umstand aufzuklären.

Das Urheberrecht des Fotografen

Letztlich ist noch zu beachten, dass zusätzlich zu den Rechten der abgebildeten Personen am eigenen Bild in §§ 22, 23 KuG bei der Veröffentlichung von Bildern noch das Urheberrecht des jeweiligen Fotografen zu beachten ist. Nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung dürfen Bilder veröffentlicht oder verbreitet werden. In der Übermittlung von Bildern an den Träger durch Betreuer oder Teilnehmer, die diese bei Aktivitäten gefertigt haben, wird im Zweifel eine solche Zustimmung zu sehen sein.

Und wenn es doch Ärger gibt?

Personen, deren Abbild unberechtigt auf Bildern oder in Filmen veröffentlicht wurde, können vom Jugendverband die sofortige Unterlassung verlangen. Das ist in der Regel kein Problem, wenn dafür nur ein Bild oder ein Film aus der Internetseite entfernt werden muss. Problematischer ist es schon, dasselbe auf der Facebook-Seite zu tun, denn dort können Medien in der Regel nicht oder nur sehr schwer entfernt werden. Bei

Printmedien, z.B. einem Jahresbericht oder einem Veranstaltungsflyer, kann die Unterlassungsverpflichtung bedeuten, dass das Druckwerk nicht weiter verwendet werden darf, was in der Regel zu einem finanziellen Schaden führt. Dasselbe gilt auch, wenn Bilder und Filme ohne Einwilligung des Urhebers veröffentlicht werden.

Bei der Veröffentlichung von kompromittierenden Darstellungen ist noch die Verpflichtung denkbar, der lächerlich/peinlich/unangenehm abgebildeten Person ein Schmerzensgeld bezahlen zu müssen.

Im Falle eines berechtigten Unterlassungs- oder Schmerzensgeldanspruches sind darüber hinaus noch evtl. Anwalts- oder Gerichtskosten zu tragen.

Fazit

Entsprechend der auch bei Trägern der Kinder- und Jugendarbeit immer weiter verbreiteten Vorgehensweise ist es dringend zu empfehlen, bereits im Vorfeld inhaltlich so konkret wie möglich beschriebene schriftliche Einwilligungserklärungen der Eltern und der minderjährigen einwilligungsfähigen Teilnehmer einzuholen. Dabei sollte, wie leider häufig festzustellen ist, nicht nur der rechtliche Aspekt behandelt werden, sondern auch die Motivation des Trägers zur Veröffentlichung von Bildern und Filmen sowie der für alle Beteiligten damit verbundene Nutzen erwähnt werden.

*Stefan Obermeier
Rechtsanwalt*

Stand: 01.01.2014

Der Autor ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Obermeier & Laymann in München. Er war lange Jahre Vorsitzender einer Jugendorganisation und ist regelmäßig als Referent in der Aus- und Weiterbildung von Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit tätig (www.ra-obermeier.de).